

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen, dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

(2) Ab 1. September 1970 sind für die Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Lehrtätigkeit folgende Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden:

1. die §§ 1 bis 9 und 15 bis 19, §§ 21 bis 23 sowie die Anlage 1 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677)
 2. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 811)
 3. die §§ 1 bis 12 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. September 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren — Vergütungen an Kunsthochschulen — (GBl. S. 840)
 4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. 1952 S. 16) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 675)
 5. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. April 1952 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 350)
 6. Sechste Durchführungsbestimmung vom 11. September 1953 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 999) in der Fassung der Achten Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1956 (GBl. I S. 601)
 7. Siebente Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren — Honorierung der Tätigkeit im Hochschulfernstudium — (GBl. I S. 114)
 8. Achte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 601)
 9. Anordnung vom 10. März 1954 über die Vergütung der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 303)
 10. der § 1 Absätze 2 bis 4 und § 2 Absätze 2 bis 6 der Anordnung vom 3. September 1954 über die Bearbeitung von Kaderangelegenheiten der dem Ministerium für Kultur unterstellten künstlerischen Hochschulen (ZBl. S. 445) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 10. September 1956 (GBl. II S. 324).
- (3) Ab 1. September 1970 sind für die wissenschaftlichen Mitarbeiter folgende Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden:
1. die §§ 1 bis 9 und 14 bis 23 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677)
 2. Erste Durchführungsbestimmung vom 27. August 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 811) in der Fassung der Achten Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1956 (GBl. I S. 601)
 3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. September 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren — Vergütungen an Kunsthochschulen — (GBl. S. 840)
 4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Dezember 1951 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. 1952 S. 16) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 675)
 5. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. April 1952 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 350)
 6. Siebente Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren — Honorierung der Tätigkeit im Hochschulfernstudium — (GBl. I S. 114)
 7. Achte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1956 zur Verordnung über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 601)
 8. Zweite Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I S. 675)
 9. Anordnung vom 10. März 1954 über die Vergütung der wissenschaftlichen Lehrkräfte der Hauptabteilungen und Abteilungen Fernstudium der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 303)
 10. Anordnung vom 26. November 1957 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten an den Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 620)